

Inhalt

1. **09. August 2010** 1. Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 20.07.2010
 2. **16. August 2010** Thermografie-Sonderaktion 2010/2011
-

1. 1. Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 20.07.2010

Aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW, S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 432) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 14.07.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen:

§ 1

In § 5 Abs. 1 werden die Wörter "3 Monaten" ersetzt durch "dem 16. Tag vor der Abstimmung".

§ 2

§ 6 der Satzung wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "ersten Tag des Abstimmungstages" ersetzt durch das Wort "Abstimmungstag".

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Jahrgang
Nummer 1
16. August 2010

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt :

" Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten. Abstimmberechtigte, die bisher ihre Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde des Rheinisch-Bergischen Kreises gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Abstimmung zuziehen und vor der Abstimmung bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden von Amts wegen für die Abstimmung in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen."

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst :

"Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist."

Hinter § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt :

"Ab Beginn der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tag vor der Abstimmung zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt."

§ 6 Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 4 und 5.

§ 3

§ 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: "In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 benachrichtigt der Bürgermeister die Abstimmberechtigten unverzüglich nach der Anmeldung."

Der bisherige § 8 Abs. 1 Satz 2 wird zu Satz 3.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

1. Jahrgang
Nummer 1
16. August 2010

§ 4

In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "ersten Tag des Abstimmungstages" ersetzt durch „Abstimmungstag“.

§ 5

In § 20 werden die Wörter "durch Aushang im Bekanntmachungskasten, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Anschlag hinzuweisen ist" gestrichen.

§ 6

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Rheinisch-Bergischen Kreis tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 20.07.2010

gez.
Rolf Menzel

2. Thermografie-Sonderaktion 2010/2011

Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, in diesem Winter (Oktober 2010 bis Ende März 2011) eine Thermografie-Sonderaktion durchzuführen.

In diesem Rahmen sollen die Haus- und Wohnungseigentümer im Kreisgebiet über das Thema "Thermografie" für die energetische Gebäudesanierung sensibilisiert und über konkrete Umsetzungsmöglichkeiten informiert werden.

Für diese Thermografie-Aktion möchte der Rheinisch-Bergische Kreis über eine Leistungs- und Preisanfrage einen (ggf. auch zwei) Thermografen auswählen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis tritt bei der Sonderaktion als Vermittler zwischen den Eigentümern und dem Thermografen auf. Die konkreten Verträge werden zwischen dem Eigentümer (Auftraggeber) und dem Thermografen (Auftragnehmer) geschlossen.

Bei Interesse können weitere Informationen (Durchführungsbedingungen etc.) bis zum 23.08.2010 per E-Mail (Kreientwicklung@rbk-online.de) oder telefonisch (02202/13-2553) angefordert werden.